

Volkswirtschaft und Inneres
Opferhilfe
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Opferberatungsstelle
Bahnhofstrasse 13
8762 Schwanden

RICHTLINIEN ZUR ÜBERNAHME DER ANWALTSKOSTEN

1. Grundlagen

1.1. Rechtsgrundlagen

In der Opferhilfe können Anwaltskosten gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen übernommen werden:

- Soforthilfe (Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 OHG i.V.m. Art. 5 OHV) sind zeitlich dringliche Erstberatungen im Sinne einer Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen.
- Kostengutsprache für längerfristige Hilfe (Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 sowie Art. 16 OHG i.V.m. Art. 5 OHV) beinhalten die Führung eines Mandats durch einen Rechtsanwalt
- Unentgeltliche Rechtspflege im Opferhilfeverfahren (Art. 139 ff. VRG)

1.2. Zuständigkeit

Im Kanton Glarus kann die Opferberatungsstelle Soforthilfe durch Dritte gemäss Art. 13 Abs. 3 OHG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer vermitteln und deren Kosten übernehmen. Die Opferberatungsstelle kann betreffend Gewährung von Soforthilfe bis zu CHF 2'000.00 in eigener Kompetenz verfügen. Bei höheren Beiträgen holt die Opferberatungsstelle vorab bei der Opferhilfe eine Kostengutsprache ein.

Über die Übernahme eines Kostenbeitrags an die Anwaltskosten als längerfristige Hilfe im Sinne von Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 sowie Art. 16 OHG entscheidet die Opferhilfe.

1.3. Beweismass

Anwaltskosten können dann von der Opferhilfe übernommen werden, wenn jemand Opfer einer Gewalttat gemäss Art. 1 Abs. 1 OHG geworden ist, d.h. wenn jemand durch eine Straftat in seiner körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Anspruch auf Opferhilfe haben auch direkte Angehörige des Opfers. Die Anwaltskosten werden dann von der Opferhilfe vergütet, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Folgen der Straftat stehen.

Die Anforderungen an den Nachweis der Opferstellung sind je nach Verfahrensstand sowie Art und Umfang der beanspruchten Hilfe unterschiedlich hoch.

Für die Beratung durch eine Opferberatungsstelle und für die Übernahme der Kosten für Soforthilfe genügt es in der Regel, wenn eine Person ihre Opfereigenschaft glaubhaft macht.

Für die Beurteilung des Anspruchs auf Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter kann im Vergleich zum Anspruch auf Beratungs- und Soforthilfe ein höheres Beweismass verlangt werden. Hier gilt das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

Die Übernahme von Kosten der anwaltlichen Vertretung im Opferhilfeverfahren erfolgt grundsätzlich als Kostenbeitrag für längerfristige Hilfe Dritter (Art. 16 OHG).

2. Voraussetzungen für einen Kostenbeitrag

2.1. Vermittlung durch die Beratungsstelle

Eine Kostengutsprache ist soweit möglich bei der Beratungsstelle vorgängig zu beantragen. Die Rechtsanwälte werden angehalten, in denjenigen Fällen, in welchen sich im Rahmen eines bereits bestehenden Mandats ergibt, dass opferrechtliche Leistungen notwendig werden, umgehend mit der Opferberatungsstelle Kontakt aufzunehmen bzw. die Klienten an die Opferberatungsstelle zu vermitteln.

2.2. Kausalität und Notwendigkeit

Die beantragte Hilfeleistung muss aufgrund der Straftat, die die Opferstellung begründet, notwendig sein. Zu berücksichtigen sind beispielsweise Kriterien wie die rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten der Angelegenheit, der Grund der Beeinträchtigung oder die Sprachkenntnisse des Opfers sowie die Möglichkeit, die Folgen der Straftat selbst oder mit Hilfe der Opferberatungsstelle zu bewältigen. Wird – wie beispielsweise im Unfallversicherungs- oder auch im Strafverfahren – der Sachverhalt von Amtes wegen abgeklärt, ist die Notwendigkeit nur bei komplexen rechtlichen Fragen oder bei einem komplexen Sachverhalt zu bejahen.

Da im Opferhilfeverfahren die Untersuchungsmaxime gilt und das Opfer sich bei der Gesuchseinreichung auch kostenlos von einer Beratungsstelle unterstützen lassen kann, ist bei der Prüfung der Voraussetzung der Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung ein strenger Massstab anzulegen. Wird die Notwendigkeit bejaht, sind die Aufwendungen möglichst gering zu halten. Wenn ein Strafverfahren durchgeführt wird, kann auf dieses verwiesen werden und die dort gemachten Ausführungen müssen nicht wiederholt werden.

Bei einfachen Körperverletzungsdelikten ohne bleibende Beeinträchtigung, bei Ehrverletzungsdelikten, bei sexuellen Belästigungen leichter Art (ohne entsprechende Beeinträchtigung) werden keine Anwaltskosten übernommen.

In der Regel geht hier die Opferhilfe nicht weiter als die unentgeltliche Rechtspflege (uR).

2.3. Subsidiarität

Die Leistungen der Opferhilfe sind subsidiär zu Leistungen Dritter. Die Kosten werden gestützt auf das OHG nur übernommen, wenn diese nicht durch eine andere Stelle (z.B. Täter, Haftpflichtversicherung, Krankenkasse usw.) übernommen werden. Auch die uR geht der opferhilferechtlichen Kostengutsprache vor.

Die Subsidiarität bedeutet auch, dass wenn zwischen dem Opfer und dem Täter, der Haftpflichtversicherung usw. ein Vergleich abgeschlossen oder gar auf die Ausrichtung von Anwaltskosten ganz oder teilweise verzichtet wird, dies auch gegenüber der Opferhilfe und die Kosten gilt. Die entsprechenden Kosten können nicht mehr geltend gemacht werden.

2.4. Unmittelbarer Zusammenhang zur Straftat

Es werden nur Anwaltskosten vergütet, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Straftat stehen:

- bei einem Strafverfahren (uR ist vorrangig),
- haftpflichtrechtliche Verfahren und Abklärungen,
- sozialversicherungsrechtliche Verfahren und Abklärungen (uR ist vorrangig),
- Schutzmassnahmen für die Opfer (Schutz der Persönlichkeit Art. 28 ZGB, bei Trennung und Kinderschutz), nicht jedoch Scheidung,
- erste Abklärungen in weiteren mit der Straftat zusammenhängenden Fragen und die damit verbundenen ersten und dringenden Vorkehrungen.

- Namentlich nicht von der Opferhilfe übernommen werden Kosten für Aufwendungen im Zusammenhang mit Eheschutz- und Scheidungsfragen oder erbrechtlichen Verfahren, selbst wenn der Tod in Zusammenhang mit der Straftat steht.

In Anbetracht der Untersuchungsmaxime können im Strafverfahren von der Opferhilfe grundsätzlich nur Anwaltskosten übernommen werden, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Geltendmachung der Zivilansprüche stehen. Vorbehalten bleiben komplexe Ausnahmefälle oder wenn z.B. ein minderjähriges Opfer betroffen ist (vgl. BGE 123 I 145).

2.5. Kein Anspruch bei Aussichtslosigkeit der Begehren

Kein Anspruch auf Übernahme von Anwaltskosten besteht bei offensichtlich nutzlosen oder aussichtslosen Schritten. Ein Begehren ist nicht aussichtslos, «wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet» (BGer. 5A_54/2010; BGE 129 I 136).

Die Erfolgsaussichten sind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Übernahme von Anwaltskosten zu beurteilen.

2.6. Ausländische Leistungen

Kostenbeiträge für längerfristige juristische Hilfeleistungen können nur für einzelne konkrete Rechtshandlungen im Ausland geleistet werden, z.B. einzelne Abklärungen über das ausländische Recht, welche nicht in der Schweiz geklärt werden können. Befindet sich die gesuchstellende Person im Ausland, werden keine Kosten für ausländische Korrespondenzanwälte übernommen, sofern nicht ausnahmsweise eine Notwendigkeit besteht.

2.7. Anwaltliche Vertretung im Opferhilfeverfahren

Der Umstand, dass im Opferhilfeverfahren die Untersuchungsmaxime gilt und das Opfer sich bei der Gesuchseinreichung auch kostenlos von einer Beratungsstelle unterstützen lassen kann, wird bei der Prüfung der Voraussetzung der Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung berücksichtigt. Wird die Notwendigkeit bejaht, sind die Aufwendungen möglichst gering zu halten. Wenn ein Strafverfahren durchgeführt wird, kann auf dieses verwiesen werden und die dort gemachten Ausführungen müssen nicht wiederholt werden.

Die Übernahme von Kosten der anwaltlichen Vertretung im Opferhilfeverfahren erfolgt grundsätzlich als Kostenbeitrag für längerfristige Hilfe Dritter (Art. 16 OHG).

3. Vorgehen

Bei der Opferberatungsstelle sind Gesuche für Soforthilfe und bei der Opferhilfe (Department Volkswirtschaft und Inneres) Gesuche um Kostengutsprache für längerfristige Hilfe einzureichen. Es ist darzulegen, für welches Mandat eine Kostengutsprache in welchem Umfang beantragt wird (z.B. Vertretung in den Verhandlungen mit dem Haftpflichtversicherer oder im Unfallversicherungsverfahren).

Bereits entstandene Anwaltskosten werden im Gutheissungsfall mit einer einmaligen Zahlung vergütet. Für zukünftige Anwaltskosten werden betragsmässig limitierte Kostengutsprachen geleistet, die sich auf ein klar definiertes Mandat beziehen.

Zu beachten ist, dass

- keine Vorschusszahlungen ausgerichtet werden;
- Kostengutsprachen nur für den durch die Opferhilfe verfüigten anwaltlichen Auftrag gelten;
- nach Ausschöpfung eine weitere Kostengutsprache beantragt werden kann;

- Kostengutsprachen den Sinn einer Ausfallgarantie haben, d.h. die Anwaltskosten nur dann vergütet werden können, wenn und soweit nachweislich kein anderer Kostenträger (uR, Haftpflichtversicherung usw.) für die Kosten aufkommt.

Es sind folgende Unterlagen zur Gesuchprüfung nötig:

- Polizeirapport/Anklageschrift
- Entscheid/Urteil, sofern bereits vorhanden
- Arztbericht/ärztliches Zeugnis
- aktuelle detaillierte Steuerveranlagung bei längerfristiger Hilfe oder Antrag auf Entschädigung
- Unterlagen zur finanziellen Situation bei längerfristiger Hilfe oder Antrag auf Entschädigung

Im Opferhilfungsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz. Unterlagen, welche jedoch von der gesuchstellenden Person ohne weiteres bzw. mit gleichem Aufwand wie die Behörde erhältlich gemacht werden können, sind im Zuge der Mitwirkungspflicht durch die gesuchstellende Person einzureichen.

4. Zuständigkeit

Das Opfer kann eine Beratungsstelle seiner Wahl aufsuchen (Art. 15 Abs. 3 OHG), welche zuständigkeitsbegründend wirkt. Üblicherweise wird es sich an die Beratungsstelle seines Wohnsitzkantons wenden. Gründe eine andere ausserkantonale Beratungsstelle aufzusuchen, sind etwa ein fachlich spezifischeres Angebot oder Diskretionsgründe. Die schlichte Gesuchseinreichung zur Kostenübernahme ohne Beanspruchung der Beratungsdienstleistung begründet bei ausserkantonalem Wohnsitz keine Kostenübernahmepflicht für längerfristige Hilfe. Ein entsprechendes Verhalten wird nicht als „Wahl“ der Beratungsstelle qualifiziert, da eine solche auch das tatsächliche Beanspruchen des kostenlosen Angebots voraussetzt.

5. Finanzielle Verhältnisse des Opfers

Die Übernahme von Anwaltskosten im Rahmen der Soforthilfe erfolgt unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Opfers.

Der Anspruch auf Kostenbeiträge für längerfristige anwaltliche Hilfe ist von den finanziellen Verhältnissen des Opfers abhängig (Art. 16 OHG). Es müssen daher immer die aktuelle Steuererklärung samt Wertschriftenverzeichnis oder andere Belege, welche über das aktuelle Einkommen und Vermögen Auskunft geben, eingereicht werden.

6. Honorar

Der von der Opferhilfe vergütete maximale Stundentarif sowie die Barauslagenentschädigung richten sich nach den jeweils für amtliche Mandate im Strafverfahren geltenden Ansätzen. Der Stundenansatz im Kanton Glarus beträgt aktuell CHF 180.00 plus MWST. Wird ein Anwalt in einem ausserkantonalen Verfahren tätig, entschädigt der Kanton Glarus maximal den Tarif des Kantons Glarus. Der Anwalt darf vom Gesuchsteller kein weiteres über dem vergüteten Stundensatz liegendes Honorar verlangen.

Die Vergütung von Anwaltskosten setzt die Einreichung einer detaillierten Honorarnote voraus. Der Arbeitsaufwand und die Barauslagen sind einzeln und vollständig aufzulisten.

Die Opferhilfe überprüft die Anwaltsrechnungen im Einzelnen und nimmt soweit erforderlich Kürzungen vor. Es werden nur diejenigen Kosten übernommen, die im Rahmen des in der Verfügung der Opferhilfe angegebenen anwaltlichen Antrags angefallen sind. Kürzungsgründe sind namentlich:

- ein zu hoher Stundenansatz
- ein offensichtlich unverhältnismässig hoher Stundenaufwand
- fakturierte Sekretariatsarbeiten
- Zeitaufwand für Mandatsübernahme und Dossiereröffnung
- fakturierte Rechtsstudien (aussergewöhnliche Rechtsfragen vorbehalten)
- soziale Betreuungsarbeit
- anwaltliche Kürzestaufwände
- Kleinspesenpauschalen